

„Die Würde des Menschen ist
unantastbar“

Positionen und Forderungen des SoVD NRW zur
Flüchtlingspolitik in Nordrhein-Westfalen
Zusammenfassung

Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung.....	4
2. „Flüchtlingskrise“ offenbart Gerechtigkeitskrise: Sozialstaat braucht Verteilungsgerechtigkeit	5
3. Soziale Belange geflüchteter Menschen	7
3.1 Unterbringung und soziale Betreuung	7
3.2 Soziale Mindestsicherung.....	11
3.2.1 Gesundheitliche Versorgung.....	12
3.3 Integration.....	14
3.3.1 Sprachkurse	15
3.3.2 Bildung.....	15
3.3.3 Berufsausbildung.....	16
3.3.4 Arbeit.....	16
4. Spezielle Bedarfe von Frauen	17
5. Kosten.....	18
6. Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe	19

Herausgeber:
SoVD Nordrhein-Westfalen e.V.
(Sozialverband Deutschland)
Erkrather Str. 343 | 40231 Düsseldorf
Stand: Dezember 2016

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Positionspapier meldet sich der SoVD NRW e.V. klar und deutlich zu einem der wichtigsten Themen unserer Zeit zu Wort: der Flüchtlingspolitik!

Wir haben uns intensiv mit der Flüchtlingspolitik in Nordrhein-Westfalen, insbesondere mit den sozialen Belangen der sich in NRW aufhaltenden geflüchteten Menschen auseinander gesetzt, Experten angehört und intensive Debatten geführt. Das Ergebnis dieser intensiven Diskussion liegt Ihnen nun unter dem Titel „Die Würde des Menschen ist unantastbar - Positionen und Forderungen des SoVD NRW zur Flüchtlingspolitik in Nordrhein-Westfalen“ vor. Der Titel unseres Positionspapiers ist hier ganz klar Programm: Menschenrechte, auch die von geflüchteten Menschen, sind für uns nicht verhandelbar!

Wir wenden uns ganz entschieden gegen ein Auf- und Gegenrechnen von berechtigten Interessen von Einheimischen (mit und ohne Migrationshintergrund) und neu hinzukommenden geflüchteten Menschen.

Vor dem Hintergrund dieses Grundsatzes haben wir unsere Forderungen an eine verantwortungsvolle Flüchtlingspolitik insbesondere in den Bereichen Unterbringung und soziale Betreuung, soziale Mindestsicherung, gesundheitliche Versorgung, Integration, Sprachkurse, Bildung, Berufsausbildung und Arbeit formuliert.

Wir möchten bei Ihnen dafür werben, unsere Forderungen in Ihrer Arbeit zu berücksichtigen und mit uns gemeinsam engagiert für ihre Umsetzung zu streiten.




Franz Schrewe

Franz Schrewe

1. Landesvorsitzender des SoVD NRW e.V

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Text positioniert sich der SoVD NRW erstmals zur Flüchtlingspolitik in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zu den sozialen Belangen der sich in NRW aufhaltenden geflüchteten Menschen. Können wir uns die Integration dieser vielen Menschen leisten? Was wird aus mir? Das sind Fragen, die jenen Sorgen bereiten, die seit Jahren gesagt bekommen, dass sie privat vorsorgen müssen, weil die Rente nicht reichen wird. Dass die Kommunen sparen müssen. Dass die „schwarze Null“ erreicht werden muss. Der Frust und die Enttäuschung über diese Politik waren bei vielen Menschen groß – und das schon lange vor der „Flüchtlingskrise 2015“. Im Falle der geflüchteten Menschen hat die Politik aber erkannt, dass die öffentliche Hand Geld bereitstellen muss und zwar in erheblichem Umfang. Weil die Integration der zu uns geflüchteten Menschen ansonsten nicht gelingen wird. Das ist absolut richtig. Aber, wie bereits erwähnt, fühlen sich Teile der einheimischen Bevölkerung (mit und ohne Zuwanderungshintergrund) seit Jahren vernachlässigt und im Stich gelassen. Sie wurden getröstet nach dem Motto: „Würden wir gerne alles machen, da haben wir aber kein Geld für“, Stichwort sozialer Wohnungsbau. Das alles schafft eine Konkurrenzsituation, eine Aufspaltung in „Wir“ und „Die“. Dabei handelt es sich um langjährig „hausgemachte“ Probleme, für die man nicht die geflüchteten Menschen verantwortlich machen kann. Ein Konjunkturmotor für Rechtspopulisten, die mit einfachen Lösungen und Antworten auf Stimmenfang gehen. Entscheidend ist für uns, dass wirtschaftlich schwache Menschen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Sinkende Renten, gestiegene Wohnkosten, Arbeits- und Perspektivlosigkeit - Nicht der „Flüchtling“ ist schuld an den Problemen, sondern eine Politik, die diese Konkurrenzsituation befördert und wirtschaftlich Schwache Menschen allzu lange links liegen gelassen hat.

Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass die Kommunen große Anstrengungen unternommen und oftmals erfolgreich improvisiert haben, um Flüchtlinge zu versorgen, unterzubringen und zu registrieren. Ohne das massenhafte solidarische ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingshilfe wären die Herausforderungen bisher allerdings nicht annähernd zu bewältigen gewesen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass viele der zu uns gekommenen Menschen ihr Leben auf ihrer Flucht riskiert haben. Die Verzweiflung, die Not und die Angst vor Verfolgung hat sie dazu getrieben. Deshalb müssen die Fluchtursachen bekämpft werden. Denn weltweit sind 60 Millionen Menschen betroffen. Die Außen- und Außenwirtschaftspolitik Deutschlands und der Europäischen Union darf keinesfalls zur Entwicklung von Fluchtursachen beitragen, etwa

durch Rüstungsexporte in Konfliktregionen oder Staaten mit menschenrechtsverletzenden Regimen oder durch Warenexporte, die einheimische Märkte und Wirtschaftszweige in den Importländern zerstören und damit soziale Spannungen zuspitzen.

Der SoVD NRW bekennt sich zum Grundrecht auf Asyl. Entscheidend ist der Einzelfall, also die konkreten Personen mit ihrer jeweils eigenen Geschichte. Das Verfahren muss jeweils ergebnisoffen bleiben. Das Recht auf Asyl pauschal für ganze Länder per se abzulehnen („sichere Herkunftsländer“), ist mit der Genfer Flüchtlingskonvention nicht zu vereinen. Aber welche legalen Wege zu uns gibt es denn überhaupt noch? Wer über einen EU-Mitgliedstaat einreist oder über einen sogenannten sicheren Drittstaat, soll sich in Deutschland nicht auf das Asylrecht berufen können. Zuständig ist vielmehr der EU-Mitgliedsstaat, über den ein Flüchtling zuerst eingereist ist, also zum Beispiel Griechenland (Dublin-Verfahren).

Außerdem verstärkt die EU ihre Maßnahmen zum „Schutz der Außengrenzen“, die darauf zielen, Flüchtlinge möglichst aus der EU fernzuhalten. Seit der Schließung der „Balkan-Route“ wurde das Mittelmeer so wieder verstärkt zum Massengrab. Sich abschotten und Schutzsuchende abschrecken, das ist mit den vielzitierten europäischen Grundwerten nicht vereinbar. Wir brauchen eine humane europäische Flüchtlingspolitik. Alle EU-Mitgliedsstaaten müssen Solidarität zeigen und sich zur Aufnahme von Schutzsuchenden bereit erklären.

2. „Flüchtlingskrise“ offenbart Gerechtigkeitskrise: Sozialstaat braucht Verteilungsgerechtigkeit

Wie bereits erwähnt, wurde jahrelang am falschen Ende gespart, etwa beim sozialen Wohnungsbau. Das Problem haben jetzt jene Menschen mit geringem Einkommen, die verzweifelt nach bezahlbaren Wohnungen suchen. Die „Flüchtlingskrise“ hat diese Fehlentwicklung nicht ausgelöst, aber sie offenbart eine Gerechtigkeitskrise. Und die von der Politik zu verantwortende Unterversorgung mit bezahlbarem Wohnraum ist nur ein Beispiel von vielen. Ein weiteres findet sich im Bereich Schule. Ob beim Personal, bei der Ausstattung oder der Instandhaltung der Gebäude – auch hier wurde und wird am falschen Ende gespart. Auch der Mangel an Ausbildungsplätzen¹ steht bereits seit den 1990er Jahren immer wieder

¹ Das häufig in den Medien präsentierte Bild des „händeringend nach Azubis suchenden Handwerksmeisters“ verzerrt die Realität. Nach Daten der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit standen 2016 vor Beginn des neuen Ausbildungsjahrs 106.119 gemeldeten Ausbildungsplätzen 131.526 Ausbildungsplatzsuchenden gegenüber, darunter gut 42.000 aus den Vorjahren. In 24 der 30 Arbeitsagenturbezirke war die Zahl der gemeldeten Plätze geringer als die Zahl der BewerberInnen. 41,9 % hatten einen Ausbildungsplatz gefunden, 15 % orientierten sich auf Schule oder Studium, 5,3 % nahmen eine (unqualifizierte) Arbeit auf, und die Übrigen wurden zu einem Großteil in Angeboten des Übergangssystems

in der Kritik. Das gilt auch für die Arbeitsmarktpolitik, denn die Mittel zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit hätte man aufstocken müssen statt sie runterzufahren. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten sind schlechter geworden statt besser. Dass Land und Kommen auch auf die große Zahl geflüchteter Menschen, sowie deren Versorgung und Integration nicht vorbereitet waren, weder personell, materiell, noch finanziell, kann da kaum verwundern.

Was soziale Arbeit angeht, ist die Infrastruktur in vielen Kommunen mangelhaft. Weniger Personal für mehr Verwaltung, das kann nicht klappen. Da wird die Versorgung von Geflüchteten besonders für die Kommunen mit chronisch unterfinanzierten Haushalten zu einer Herausforderung. Andere Aufgaben könnten darunter „leiden“, vernachlässigt werden.

Wir haben auf der einen Seite Kommunen, denen es finanziell schlecht geht („öffentliche Armut“) und natürlich private Armut. Auf der anderen Seite sind private Einkommen und Vermögen bei denen, die schon vorher wohlhabend waren, noch einmal gestiegen. Die Politik hat diese zunehmende Verteilungsungleichheit nicht nur toleriert, sondern zum Teil sogar gefördert. Das spaltet unsere Gesellschaft und untergräbt die Demokratie.

Und für all das und die Probleme, die sich daraus ergeben, können die Flüchtlinge selbst exakt: gar nichts. Es sind Versäumnisse der deutschen Gesellschaft, wie sie sich mehr oder minder auch in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU finden. Flüchtlinge ablehnen? Das löst kein einziges dieser teils gravierenden sozialen Probleme. Mehr noch: solche Diskussionen lenken nur von den Lösungswegen ab, die tatsächlich beschritten werden müssen, um einen Richtungswechsel für Sozialstaat und soziale Gerechtigkeit erreichen zu können.

Deswegen bekräftigen wir noch einmal das, was wir bereits seit Jahren fordern: Einen durchgreifenden Abbau der Verteilungsungleichheit. „Umfairteilen“ ist die notwendige Bedingung für einen Ausbau (teils: Wiederaufbau) von Sozialstaat und sozialer Sicherung. Hohe und höchste Einkommen müssen auch entsprechend besteuert werden. Das gleiche gilt für große Vermögen und Unternehmensgewinne. Hier muss die Öffentlichkeit endlich wieder beteiligt werden. Bund, Länder und Gemeinden müssen ihre finanziellen Gestaltungsspielräume zurück erhalten. Nur so können sie ihren sozialen Aufgaben für die Allgemeinheit (einschließlich der unter uns lebenden Flüchtlinge) angemessen nachkommen. Nur so ist sozialer Fortschritt möglich. Bund, Land und Gemeinden müssen sich außerdem „fit“ machen bzw. halten, um auf einen möglichen künftigen Wiederanstieg der Zuwanderung Geflüchteter vorbereitet zu sein.

3. Soziale Belange geflüchteter Menschen

Für den SoVD als großen Sozialverband stehen im Rahmen der Flüchtlingspolitik die *sozialen* Belange der bei uns lebenden Geflüchteten im Fokus. Allerdings lassen sich diese nicht trennscharf von den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen abgrenzen. Denn vielfach hängt die soziale Rechtsstellung von Flüchtlingen von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Viele Flüchtlinge, denen eine „geringe Bleibeperspektive“ zugeschrieben wird oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, bleiben tatsächlich für lange Zeit oder auch dauerhaft bei uns. Hierzu zählen vor allem „Geduldete“, deren Abschiebung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht möglich und daher „ausgesetzt“ ist. Das teils langjährige Leben mit diesem Duldungsstatus² ist mit fortdauernder existenzieller Unsicherheit und erheblichen Einschränkungen bei sozialer Sicherung und Integration verbunden. Diese Probleme sollten dringend gelöst werden.

3.1 Unterbringung und soziale Betreuung

Für geflüchtete Menschen – ganz besonders für Kinder - ist es wichtig, zur Ruhe zu kommen. Sie haben oftmals eine wochen- oder monatelange entbehrungsreiche Flucht hinter sich. Und viele sind traumatisiert, haben Schreckliches erlebt und gesehen. Sie brauchen eine Art Lebensnormalität und sei es auch nur eine vorübergehende. Die Unterbringung in Massenquartieren kann eine solche Lebensnormalität nicht bieten. Von Privat- und Intimsphäre kann dort, man denke an die Turnhallen, nicht die Rede sein. Auch mehrere Ortswechsel, also von Landesunterkunft zu kommunaler Unterkunft und gegebenenfalls weitere Verlegungen, lassen die Menschen nicht zur Ruhe kommen. Unfreiwillige Untätigkeit, nicht arbeiten dürfen, keine Beschäftigung haben und dann das ungewisse Schicksal, das alles sind weitere erhebliche Belastungen, die wir nicht ignorieren dürfen.

Flüchtlinge werden bei ihrer Ankunft zunächst in Aufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht. Sie sind verpflichtet, dort bis zu sechs Monaten zu verbleiben. So schreibt es das Asylgesetz des Bundes vor. In dieser Zeit dürfen sie nicht arbeiten, von 1-Euro-Jobs abgesehen. Wer aus einem „sicheren Herkunftsland“ stammt, muss ohne zeitliche Begrenzung in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens und nach Ablehnung auch teils bis zur Ausreise.

Bei den Landeseinrichtungen wird zwischen „Regeleinrichtungen“ und „Notunterkünften“ unterschieden. Auch die Regeleinrichtungen sind Massenquartiere mit durchschnittlich 500,

² Nach Angaben der Bundesregierung waren Ende 2014 113.221 Personen mit Duldung erfasst, von denen 30 % bereits länger als fünf Jahre und gut 20 % länger als 10 Jahre in Deutschland lebten. Für Juni 2016 bezifferte die Landesregierung die Zahl der Geduldeten in NRW mit 46.080 Personen. Da viele Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind, dürfte die Zahl der Geduldeten künftig deutlich zunehmen.

in der Spitze bis zu 1.600 Plätzen. Kapazitäten in Notunterkünften werden seit Mitte 2016 wegen des starken Rückgangs der Zugangszahlen rein rechnerisch vorerst nicht mehr benötigt. Mit den Betreibern der Unterkünfte wurden selbstverständlich gewisse Standards festgelegt. An denen sollen sich auch die Notunterkünfte orientieren. Aber Vorgaben zum Schutz der Privat- und Intimsphäre fehlen bisher. Das gleiche gilt für die Aspekte Zimmergrößen, Zimmerbelegung und gesonderte Unterbringung von allein stehenden und allein erziehenden Frauen. Abschließbare und nach Geschlechtern getrennte Sanitäreinrichtungen sind notwendig, das muss verpflichtend sein. Ebenfalls kaum geregelt: die Qualifikation des Personals, das zur sozialen Betreuung eingesetzt wird. Hier wird nur von jeder vierten Arbeitskraft auch eine entsprechende berufliche Qualifikation (Fachkraft) verlangt.

Nach spätestens sechs Monaten werden die Geflüchteten in der Regel auf die Kommunen verteilt. Es gibt da einen Verteilungsschlüssel, das wurde im Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW geregelt. Nach dem Asylgesetz des Bundes „sollen“ die Betroffenen dort bis zum Abschluss ihres Verfahrens „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“. Allerdings wird in dem Gesetz auch „das öffentliche Interesse“ ins Feld geführt. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften dauerte im Schnitt gut vier Jahre, lag im Extremfall aber auch schon bei 22 Jahren. Das sind Zahlen aus einer Umfrage des Flüchtlingsrats NRW aus dem Jahr 2012. Während Familien mit Kindern meist früher aus den Unterkünften in Wohnungen umziehen könnten, seien vor allem alleinstehende Männer von überdurchschnittlichen Unterbringungsauern betroffen, heißt es.³

Die fehlenden Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung der Menschen haben wir bereits angesprochen. Diese gehören aber unserer Auffassung nach dringend ins Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW. Das Gesetz regelt vor allem die Verteilung und Kostenerstattung an die Kommunen. Aber WIE die Menschen untergebracht und betreut werden, das bleibt der jeweiligen Kommune überlassen.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist belastend für die Betroffenen. Sie ist in der Regel auch deutlich teurer als eine Unterbringung in Wohnungen. Manche Kommunen bemühen sich schon seit längerem, Flüchtlinge so weit möglich dezentral in Wohnungen unterzubringen bzw. ihnen die Anmietung von Wohnungen zu ermöglichen.⁴ Das hat neben den Kosten auch noch den Vorteil, dass rassistische Propaganda und Übergriffe hier weniger stattfinden dürften bzw. können als etwa im Fall von Gemeinschaftsunterkünften.

³ Vgl. Flüchtlingsrat NRW e. V. (Hg.), Flüchtlingsunterkünfte in NRW, o. J.

⁴ So etwa beim „Leverkusener Modell“ oder mittels des „Auszugsmanagements“ aus Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Köln.

Nicht zu verkennen ist aber, dass wohnungssuchende Flüchtlinge in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten (insbesondere in den Ballungsräumen an Rhein und Ruhr) unmittelbar in Konkurrenz zu anderen einkommensschwachen Wohnungssuchenden treten. Das ist ein großes Problem. Das öffentliche soziale Wohnungswesen ist über die Jahre und Jahrzehnte verkümmert. Was Sozialwohnungen angeht, deren Belegung im Ermessen der Kommunen liegt, geht der Bestand Jahr für Jahr weiter zurück. Selbst wenn die Geflüchteten bis zum Abschluss ihres Verfahrens komplett vom Wohnungsmarkt ausgeklammert würden, würde dies zur Überwindung der Unterversorgung mit bezahlbarem (und barrierefreiem) Wohnraum gar nichts beitragen. Und menschenrechtlich gesehen wäre es ohnehin inakzeptabel.

Seit 2013 verlangt die EU-Aufnahmerichtlinie⁵ die Berücksichtigung der Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen. Hierzu zählen ausdrücklich Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, Opfer von Menschenhandel und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von Gewalt erlitten haben.

Deutschland muss die EU-Aufnahmerichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Das ist bislang aber nicht passiert. Der Grund: Bund und Länder konnten sich über die Zuständigkeiten noch nicht einigen. Aber auch Land und Kommunen müssen die EU-Aufnahmerichtlinie anwenden, was bisher aber nur sehr unzureichend geschieht. Eine positive Ausnahme bilden unbegleitete Minderjährige, denn für sie gilt ja das Kinder- und Jugendhilferecht. Allerdings gibt es hier teils erhebliche Probleme, was Verfahrens- und Qualitätsstandards angeht. Es fehlen auch Anschluss- und Übergangsangebote, wenn der Schutz des Jugendhilferechts mit dem 18. Geburtstag plötzlich endet. Ein weiteres Problem: Bei Geflüchteten mit nur „subsidiärem“ Schutz ist der Familiennachzug eingeschränkt. Diese Einschränkung auf Grundlage des Asylpakets II verletzt grundlegende Rechte der betroffenen unbegleiteten Minderjährigen.⁶

Die NRW-Landesregierung hat sich in einem Eckpunktepapier grundsätzlich zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie bekannt und die Entwicklung eines Fachkonzepts angekündigt.⁷

⁵ Vgl. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

⁶ Insgesamt hat die Zuerkennung eines „subsidiären“ Schutzstatus anstelle des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention in 2016 drastisch zugenommen. Angaben zur Zahl der davon betroffenen unbegleiteten Minderjährigen liegen uns nicht vor.

⁷ Vgl. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW, 22.12.2015, S. 2: „Wir, die Landesregierung, werden mit Blick auf die Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie Vorkehrungen zur frühestmöglichen Erkennung und Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse besonders vulnerabler Personen (z. B.: Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Traumatisierte) treffen.“

Forderungen des SoVD NRW:

- Welche Schutzbedürfnisse liegen vor? Das muss so früh wie möglich in den Landeseinrichtungen festgestellt werden. Auch bei der (barrierefreien) Unterbringung und der sozialen Betreuung müssen besondere Bedürfnisse beachtet werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention muss berücksichtigt werden. Die besonderen Bedürfnisse dürfen und können nicht mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft enden. Auch bei Ausreisepflichtigen müssen sie gelten, bis zum Tag der tatsächlichen Ausreise.
 - So lange die Betroffenen kaum Möglichkeiten haben, ihr Schicksal selbst zu gestalten und weitgehend von Hilfe abhängig sind, brauchen sie ordnungsrechtlichen Schutz. Daher brauchen wir Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW verbindliche Mindeststandards für eine menschenwürdige Unterbringung und soziale Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften von Land und Kommunen. Dabei müssen die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personengruppen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (und auch die von alleinstehenden Frauen⁸) berücksichtigt werden.
 - Wenn die Kommunen neue Standards umsetzen und sich aus dem Mehraufwand ein Kostenaufwand ergibt, ist das Land in der Pflicht, für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen statt auf verbindliche soziale Mindeststandards zu verzichten, um Kosten zu vermeiden.
 - Eine Unterbringung in Wohnungen sollte im Flüchtlingsaufnahmegesetz die vorrangige Bedeutung haben. Die soziale Betreuung muss aber auch für dezentral Untergebrachte gewährleistet sein.
 - Das Menschenrecht auf Wohnen darf nicht weitgehend renditeorientierten Investorenmärkten überlassen bleiben. Wir brauchen seit langem eine Offensive des sozialen Wohnungsbaus, um den Mangel an bezahlbarem Wohnraum für alle benachteiligten Gruppen in absehbarer Zeit zu beheben. Dazu müssen die Fördermittel erhöht werden. Öffentliche und genossenschaftliche Bauträger mit langfristiger sozialer Orientierung müssen entsprechend gestärkt werden.
- Einschränkungen bei den notwendigen Barrierefreiheitsanforderungen der Landesbauordnung zur „Förderung“ der Bautätigkeit lehnt der SoVD NRW ab. Nur barrierefreier Wohnungsbau ist nachhaltig und zukunftssicher.
- Im Baurecht gibt es eine sogenannte soziale Erhaltungsverordnung. Deren Möglichkeiten zur Bekämpfung des Abbaus von bezahlbarem Wohnraum müssen ausgeschöpft werden.

⁸ z.B. auch: weibliches Sicherheitspersonal, Prävention gegen sexualisierte Gewalt,

- Die häufig sehr restriktive Praxis bei der Übernahme „angemessener“ Wohnkosten bei Hartz IV muss entschärft werden, denn sie hat zur Entwicklung und Verfestigung von Armutsquartieren maßgeblich beigetragen.
- Substanzielle Verbesserungen beim Wohngeld sind nötig, um vermehrt Marktmieten für Haushalte mit kleineren Einkommen bezahlbar zu machen. Bei den Kosten für Haushaltsenergie (Strom, Heizung) muss es Zuschüsse geben.

3.2 Soziale Mindestsicherung

Bis zum Abschluss des Asylverfahrens, in der Regel aber höchstens bis zu 15 Monaten, richtet sich die soziale Versorgung nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz. Wenn das Verfahren auch nach 15 Monaten noch nicht abgeschlossen ist (häufig wegen des Bearbeitungsstaus bei der zuständigen Behörde), werden im Rahmen dieses Gesetzes Leistungen nach dem Sozialhilferecht erbracht. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wechselt der/die Betroffene in das SGB II (Hartz IV). Geht das Verfahren negativ aus, dann gilt das Asylbewerber-Leistungsgesetz bis zur Ausreise oder Abschiebung weiter. Und wenn die Abschiebung ausgesetzt wird („Duldung“), dann erfolgt in der Regel 18 Monate nach erstmaliger Erteilung der Duldung der Wechsel vom Asylbewerber-Leistungsgesetz ins SGB II.

Bis 1993 galt auch für die soziale Versorgung von Asylsuchenden das damalige Bundessozialhilfegesetz. Die Überführung von Flüchtlingen in das gesonderte Asylbewerber-Leistungsgesetz verfolgte ausschließlich den Zweck, zur Abschreckung von Flüchtlingen beizutragen. Es gab Leistung unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe, eher Sachleistungen und Gutscheine als Bargeld und weitere Verschärfungen. Das Bundesverfassungsgericht verwarf diese Praxis der „evident unzureichenden“ Leistungsbeträge und verpflichtete den Gesetzgeber zur unverzüglichen Neuregelung. Ziel: Die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das Gericht stellte auch fest, dass die grundgesetzlich garantierte Menschenwürde *„migrationspolitisch nicht zu relativieren“* sei. Und entzog dem Asylbewerber-Leistungsgesetz damit im Prinzip seinen Daseinszweck. Erwägungen, die Leistungen an Flüchtlinge niedrig zu halten, *„um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden“*, oder eine *„kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive“* könnten – so die Richter – kein Absenken der Leistungen unter das menschenwürdige Existenzminimum rechtfertigen.

Zwar wurden mit einer Gesetzesnovelle (März 2015) die Grundleistungen weitgehend dem allgemeinen Fürsorgeniveau (Sozialhilfe, Hartz IV) angeglichen und der Sachleistungsvorrang stark eingeschränkt. Aber mit den „Asylpaketen“ I (Oktober 2015) und II (März 2016) sowie dem sogenannten „Integrationsgesetz“ ist rasch wieder eine entgegengesetzte Entwicklung

eingetreten, also der vorherige Zustand wieder herbeigeführt, eine Verschlechterung der Leistungen.

Forderungen des SoVD NRW:

- Im Lichte der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts ist der Fortbestand des gesonderten AsylbLG kaum zu rechtfertigen. Stattdessen sollten Flüchtlinge wieder in das allgemeine Fürsorgesystem – derzeit SGB II und XII – aufgenommen werden.
- Seit langem kritisiert der SoVD NRW die unzureichenden Regelleistungen bei Hartz IV und Sozialhilfe. Sie müssen unverzüglich auf ein armutsfestes Niveau angehoben werden. Dies muss genauso für die Leistungen für Asylsuchende gelten.
- Um den Betroffenen mehr Spielräume selbstbestimmter Lebensführung zu ermöglichen, sind in aller Regel Geldleistungen statt Sachleistungen oder Gutscheine zu gewähren.

3.2.1 Gesundheitliche Versorgung

Ein besonderes Problem beim Asylbewerberleistungsgesetz ist, dass die ärztliche und zahnärztliche Behandlung auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt werden. Der Umfang der „notwendigen“ gesundheitlichen Versorgung ist in Deutschland durch das Krankenversicherungsrecht (Sozialgesetzbuch V) definiert. Mit der Regelung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird Flüchtlingen ein Teil der notwendigen Versorgung vorenthalten.

Daran ändert auch die Gesundheitskarte für Flüchtlinge nichts, die inzwischen vielerorts eingeführt wurde. Die gesetzlichen Einschränkungen bestehen ja weiterhin, auch mit der Karte. Dennoch schafft die Gesundheitskarte wertvolle Verfahrenserleichterungen, weil kranke Flüchtlinge sich nicht mehr ihren Behandlungsbedarf vom Sozialamt bescheinigen lassen müssen, bevor sie zum Arzt gehen dürfen. Durch den Wegfall dieser bürokratischen Hürde können Ärzte jetzt schneller eingreifen. So kann vermieden werden, dass sich der Zustand bei Krankheit verschlimmert oder gar chronisch (dauerhaft) wird. Aber viele Kommunen weigern sich noch, die Gesundheitskarte einzuführen, weil ihnen vor allem die den Krankenkassen zu erstattenden Verwaltungskosten zu hoch erscheinen. Auch mit Gesundheitskarte bleiben die Kommunen Kostenträger der Versorgung. Die Gesundheitskarte müsste bundesrechtlich und einheitlich eingeführt werden. Bisher weigert sich die Bundesregierung aber, dies zu tun.

Ärzte können nur dann gut und richtig behandeln, wenn sie sich mit dem Patienten sprachlich verständigen können. Das setzt voraus, dass sie die Sprache des Betroffenen sprechen. Solche Ärzte sind jedoch rar und die Organisation von Dolmetschern ist vielfach schwierig. Von besonderem Gewicht ist das Sprachproblem bei psychiatrischen oder

psychotherapeutischen Behandlungen – etwa von traumatisierten Flüchtlingen. Mängel in der ambulanten psychiatrischen Versorgung stehen seit langem in der Kritik. Es gibt oftmals schlicht zu wenig Psychiater und Psychotherapeuten oder sie sind in ländlichen Gebieten nur schwer erreichbar bzw. aufzutreiben. So entsteht ein Wettbewerb zwischen behandlungsbedürftigen Flüchtlingen und den anderen Kassenpatienten.

Das sog. „Bundesteilhabegesetz“ sieht vor, den Anspruch behinderter Leistungsberechtigter auf Leistungen der Eingliederungshilfe komplett zu streichen. Insbesondere in der Hilfe für psychisch beeinträchtigte Asylsuchende bricht damit dann aber die wichtige Säule ambulanter Eingliederungshilfe weg.⁹

Menschenrechtlich bedenklich ist die Neuregelung des „Asylpakets II“, durch die es leichter wird, kranke Menschen abzuschieben. Selbst eine „lebensbedrohliche“ Erkrankung reicht allein nicht mehr aus, um von einer Abschiebung abzusehen. Hinzukommen muss eine Prognose, dass sich die Erkrankung durch die Abschiebung „wesentlich“ verschlechtern würde. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Betroffene im Zielland tatsächlich angemessen versorgt wird. Stattdessen reicht es, dass eine „ausreichende“ Versorgung „nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist“. So steht es im Aufenthaltsgesetz. Außerdem darf die Behörde bei der Entscheidung über einen Abschiebeschutz eine ärztliche Bescheinigung einer schwerwiegenden Erkrankung gar nicht mehr berücksichtigen, wenn der Betroffene das Attest verspätet vorgelegt hat.¹⁰ Dabei müssen doch die Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger nach der EU-Aufnahmerichtlinie berücksichtigt werden, aber das geschieht dann eben einfach nicht.

Forderungen des SoVD NRW:

- Die Einschränkung der Krankenversorgung nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz muss schnellstens aufgehoben werden. Asylsuchende müssen in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Die Beiträge muss der Bund aus Steuermitteln tragen.
- Schwangere müssen direkt bei ihrer Ankunft in NRW über Möglichkeiten der medizinischen Betreuung informiert werden
- Asylsuchende mit entsprechenden Beeinträchtigungen müssen uneingeschränkt Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen können.

⁹ Bei Redaktionsschluss dieses Positionspapiers war das Gesetzgebungsverfahren zum BTHG noch nicht abgeschlossen.

¹⁰ Vgl. die Stellungnahme des renommierten Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Gesetzentwurf des Asylpakets II der Bundesregierung vom 03.02.2016.

- Ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprachmittlern für die Gesundheitsversorgung muss sichergestellt werden. Auch andere Migrantinnen und Migranten sind darauf angewiesen.
- Die interkulturellen Kompetenzen des medizinischen Personals müssen gestärkt werden.
- Die ambulanten psychiatrischen, psychotherapeutischen und gemeindepsychiatrischen Versorgungsstrukturen müssen sich am Bedarf orientieren. Die Psychosozialen Zentren in NRW müssen ausgebaut werden, denn sie sind auf die Behandlung von traumatisierten und psychisch stark belasteten Asylsuchenden spezialisiert. Hier ist eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung nötig.
- Der Abschiebeschutz kranker Flüchtlinge muss menschenrechtlichen Anforderungen erfüllen.

3.3 Integration

Es muss gelingen, die Geflüchteten so schnell es geht in die deutsche Gesellschaft zu integrieren und sie mit unserem Rechtssystem vertraut zu machen. Sie müssen Zugang zu Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit bekommen. Das ist im Interesse der Betroffenen, aber auch im Interesse der Gesellschaft. Denn vom Erfolg der Integration in all diesen Bereichen hängt es ab, welche Kosten durch die Aufnahme der Geflüchteten für die Gesamtgesellschaft tatsächlich und schlussendlich entstehen. Deshalb ist es so wichtig, Integrationshindernisse, auch rechtliche, zügig abzubauen.

Das neue „Integrationsgesetz“ des Bundes enthält einzelne Verbesserungen, aber auch problematische Regelungen, die Integration eher noch erschweren. Die dreijährige Wohnsitzauflage für anerkannte Asylberechtigte, zum Beispiel. Sie widerspricht dem Recht auf Freizügigkeit im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Durch diese Einschränkung der Freizügigkeit kann die Suche nach notwendiger Unterstützung, einer angemessenen Arbeit oder einer Wohnung erschwert werden. Sie leistet auch keinen Beitrag zur Vermeidung oder Auflösung von Armutsquartieren mit hohem MigrantInnen-Anteil. Die Gründe dafür, dass solche Quartiere entstanden sind, sind „hausgemacht“ und seit langem wirksam.

Im dem bereits angesprochenen Eckpunktepapier des Landes NRW wird die *„Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“* als eine *„nicht unwesentliche Facette des Gesamtkonzeptes der Integration“* bezeichnet. Bereits hier beginne der *„Aufnahmeprozess, der mehr sein soll als nur ein Dach über dem Kopf“*. Dieser Aufnahmeprozess sei vielmehr *„der Beginn einer Verantwortung, die den asylsuchenden Menschen in den Blickpunkt nimmt.“* Dieser Auffassung stimmen wir uneingeschränkt zu. Der Grundsatz sollte allerdings nicht nur für die Regeleinrichtungen des Landes gelten, sondern für Aufnahme und Unterbringung überall im

Land. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz muss daher entsprechend ausgestaltet und inhaltlich konkretisiert werden. Ein allzu langer Aufenthalt in von Sicherheitsdiensten abgeschirmten Gemeinschaftsunterkünften kann zur Entwicklung von „Subkulturen“ führen und ist kein Beitrag zu Integration.

3.3.1 Sprachkurse

Deutsch lernen ist eine ganz entscheidende Voraussetzung für Integration. Dann muss für die Geflüchteten dazu aber auch eine Möglichkeit bestehen, und zwar sobald sie in NRW sind. Zwar unabhängig vom Alter, aber mit altersgerechten Angeboten. Auch erste Aspekte über unsere Kultur und Rechtsordnung müssen in diesen [Deutsch-Integrationskursen](#) vermittelt werden. Nach „Bleibeprognozen“ zu unterscheiden, wäre falsch, denn wie bereits angesprochen, werden viele Flüchtlinge trotz Ablehnung ihres Asylantrags zunächst oder gar dauerhaft hier bleiben. Und auch ausgereiste oder abgeschobene Menschen können von den erlernten Kenntnissen profitieren.

3.3.2 Bildung

Bildung ist ein Menschenrecht. Auch geflüchtete Kinder haben, sobald sie einer Kommune zugewiesen wurden, einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz (mit vollendetem erstem Lebensjahr). Auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche gilt die allgemeine Schulpflicht. Die Kommunen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen aber nur mit erheblichen Verzögerungen nach. Das liegt vor allem an der unzureichenden Ausstattung unseres Bildungssystems, was wir schon seit langem beklagen. An manchen Orten mangelt es schlicht an Kita- und Schulplätzen. Und es mangelt am erforderlichen Personal und ausreichender Ausstattung für ein barrierefreies, inklusives und hochwertiges Bildungssystem. Unser Bildungssystem muss strukturell verbessert und gestärkt werden.

Die Schulpflicht endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahrs, außer bei Aufnahme einer Berufsausbildung. Nicht alle jungen Flüchtlinge hatten in ihrem Herkunftsland (vollen) Zugang zu schulischer Bildung, von der Zeit während der Flucht ganz abgesehen. Auch diese jungen Erwachsenen müssen die Gelegenheit bekommen, ihre Bildungsziele erreichen zu können. Ein Schulabschluss ist Voraussetzung für eine Berufsausbildung. Schon seit langem mangelt es generell für junge Erwachsene an Möglichkeiten zum Nachholen von Schulabschlüssen. Die Folge: Gelegenheitsjobs, prekäre Arbeit, Langzeitarbeitslosigkeit. Dieser Mangel führt dazu, dass auch Flüchtlinge, die nicht mehr schulpflichtig sind und keinen Abschluss haben, kaum die Chance haben, diesen nachzuholen, die Sprache zu lernen und sich beruflich zu orientieren. Diese Defizite müssen behoben werden.

3.3.3 Berufsausbildung

Junge Flüchtlinge und ihre Eltern haben oft kaum Vorstellungen von der hiesigen Arbeitswelt, den Berufsbildern, Ausbildungswegen und den entsprechenden beruflichen Perspektiven. Wir brauchen daher eine systematische Berufsorientierung für alle jungen Flüchtlinge. Ab dem Schuljahr 2016/2017 werden alle SchülerInnen ab Klasse 8 landesweit in das Projekt „Kein Abschluss ohne Anschluss“ einbezogen. Dieses Projekt soll den Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium organisieren. Dabei muss auch die besondere Situation junger Geflüchteter bedacht werden. Sie – und auch die Ausbildungsbetriebe – müssen über mögliche Förderangebote des Arbeitsmarktes informiert werden. Die bisher vorhandenen, regulären Förderangebote können nicht eins zu eins auf Flüchtlinge übertragen werden. Sie müssen daher angepasst werden. Und für eine erfolgreiche berufliche Qualifizierung müssen auch die Sprachkenntnisse durchgehend ausgebaut werden. Angebote, die zu regulären Berufsabschlüssen hinführen (z. B. Umschulungen), müssen grundsätzlich einen viel höheren Stellenwert in der Arbeitsmarktpolitik erhalten.

Um den Mangel an Ausbildungsplätzen zu beheben, müssen die Arbeitgeber dazu gebracht werden, ihrer Pflicht nachzukommen und entsprechend genügend Plätze anzubieten. Auch ohne die Zuwanderung von Flüchtlingen muss hier was passieren. In der Altenpflege wurde zum Beispiel erfolgreich eine Ausbildungsumlage eingeführt. Das Angebot an Ausbildungsplätzen ist seitdem deutlich gestiegen. Die Landesregierung sollte in Erwägung ziehen, eine solche Ausbildungsplatzumlage grundsätzlich im dualen Berufsbildungssystem einzuführen, damit noch mehr Arbeitgeber Ausbildungsplätze anbieten. Und auch zur Hochschulausbildung muss es gleichberechtigte Zugänge geben.

3.3.4 Arbeit

Das „Recht auf Arbeit“ ist ebenfalls ein Menschenrecht. Dabei müssen für Flüchtlinge die gleichen arbeitsrechtlichen Standards gelten. Um dies zu unterstützen, sind hochwertige Sprachkurse, umfassende Beratung und Qualifizierungsangebote nötig. Es muss schnellstens einfacher werden, sich die Berufsabschlüsse, die man in der Heimat erworben hat, anerkennen zu lassen. Für jene, die noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, müssen die Gebühren von bis zu 600 Euro oder mehr übernommen werden. Bei personenbezogenen Dienstleistungsberufen (etwa im Gesundheitswesen) müssen gute deutsche Sprachkompetenzen Voraussetzung sein, den Beruf auch auszuüben.

Sofern es darum geht, 100.000 „Ein-Euro-Jobs“ für Flüchtlinge zu schaffen, lehnt der SoVD NRW das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen des Bundes ab. Diese

„Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ haben sich nicht als zielführendes Instrument erwiesen, wenn es um die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt geht. Reguläre Beschäftigung wurde auf diesem Wege eher abgebaut statt ausgebaut. Öffentlich geförderte Beschäftigung zu regulären Konditionen ist da schon erheblich besser geeignet, Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und insbesondere die hohe Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen. Auch ansonsten warnt der SoVD davor, Sonderrecht für die neu angekommenen Flüchtlinge zu schaffen, um sie als Arbeitskräfte im Billiglohnssektor einzusetzen.¹¹ Besser Arbeitskräfte bei Bedarf zusätzlich intensiv coachen als sie geringe Qualifikation zum Anlass zu nehmen, ihnen nicht einmal den Mindestlohn zu zahlen.

Der SoVD NRW bekräftigt seine Auffassung, dass Hartz IV gescheitert ist. Wir brauchen nach wie vor durchgreifende Reformen zur Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik.¹² Da geht es vor allem um besseren sozialen Schutz im Fall von Erwerbslosigkeit, den Abbau der hohen Langzeitarbeitslosigkeit und der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter. Außerdem muss die prekäre Beschäftigung und die Arbeit zu Niedriglöhnen zurückgedrängt werden.

4. Spezielle Bedarfe von Frauen

Wie bereits angesprochen, verpflichtet die EU-Aufnahmerichtlinie dazu, Maßnahmen zu ergreifen, damit Frauen in Flüchtlingsunterkünften nicht belästigt oder gar Opfer sexueller Gewalt werden. Das wird aber noch sehr unzureichend umgesetzt. Darüber hinaus benötigen geflüchtete Frauen spezielle Angebote, die ihnen den Einstieg in das Leben in Deutschland erleichtern. Viele Geflüchtete kommen aus Herkunftsstaaten, in denen gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern nicht festgeschrieben ist oder gelebt wird. Deshalb müssen Frauen über ihre Rechte, Gleichberechtigung von Frau und Mann und entsprechende Hilfsangebote informiert werden. Dabei ist auch ein freier Zugang zu Bildung für die Integration wichtig. Nur so haben geflüchtete Frauen die Möglichkeit auf gleiche Verwirklichungschancen und selbstbestimmte Teilhabe. Die Beratungsangebote sollen in Form von aufsuchenden Hilfen angeboten werden.

Forderungen des SoVD NRW:

- Notwendig ist in allen Flüchtlingsunterkünften ein möglichst landeseinheitliches - Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Mädchen. Das muss im Landesrecht verankert werden.

¹¹ Vgl. die Stellungnahme des SoVD zum Richtlinienentwurf des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vom 03.06.2016.

¹² Vgl. SoVD (Hg.), Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik – Inklusion statt Hartz IV, Berlin 2014.

- Alleinstehende und alleinerziehende Frauen sind regelmäßig getrennt von Männern unterzubringen.
- Das Sicherheitspersonal von Flüchtlingsunterkünften sollte in allen Schichten auch weibliche Sicherheitskräfte aufweisen.
- Es müssen Informationsmaterialien erstellen werden, um geflüchtete Frauen über ihre Rechte und frauenspezifische Beratungsangebote aufzuklären.
- Im Bedarfsfall müssen Kontakte zu weiterführenden Hilfen wie Frauenhaus oder Behindertenhilfe vermittelt werden.

5. Kosten

In der öffentlichen Diskussion über „Flüchtlingskosten“ muss sachlich diskutiert werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die öffentlichen Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen auch wie ein Konjunkturprogramm wirken. Die Folge: Einnahmeverbesserungen bei Steuern und Sozialbeiträgen. Auch der NRW-Finanzminister hat dem Bundesfinanzminister vorgerechnet, dass eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes sich über diese Wachstumsimpulse und den Anteil des Bundes an den Einnahmen praktisch selbst refinanziert.¹³ Schon deshalb sieht der SoVD NRW keinen Grund, die Flüchtlingskosten zu dramatisieren. Vor diesem Hintergrund sind – mit Blick auf die Ausgaben – auch unsere Verbesserungsvorschläge zu sehen. Dieser Aspekt der Refinanzierung gilt im Übrigen auch für unsere Forderungen in anderen Bereichen, also der grundsätzlichen Ausstattung unserer Sozialstaates und der Kommunen, von der sozialen Dividende ganz abgesehen.

Auch eine vermehrte Unterbringung in Wohnungen kann die Kosten senken. Der Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften ist im Vergleich dazu recht teuer. Und je besser die Integration in den regulären Arbeitsmarkt gelingt, desto schneller und stärker tragen die Geflüchteten selbst mit Mehreinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen dazu bei, die Aufwendungen zu kompensieren.

Die Kosten für die Flüchtlinge sind gesamtwirtschaftlich also wenig problematisch. Damit es aber nicht zu Verwerfungen kommt, ist eine gerechte Verteilung auf die öffentlichen Kostenträger von Gemeinden, Ländern und Bund wichtig. Der SoVD NRW begrüßt die Verbesserungen bei der Kostenerstattung des Landes an die Kommunen nach dem

¹³ Vgl. <http://www.tagesspiegel.de/politik/kosten-fuer-fluechtlinge-ministerpraesidenten-wollen-mehr-geld-vonhttp://www.tagesspiegel.de/politik/kosten-fuer-fluechtlinge-ministerpraesidenten-wollen-mehr-geld-von-schaeuble/13330136.html> vom 17.03.2016

Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW. Wir sehen aber vor allem den Bund in der Pflicht. Er muss die finanzielle Verantwortung für die gesamtstaatliche Aufgabe der Flüchtlingsaufnahme übernehmen. Die Vereinbarung von Bund und Ländern vom Juli 2016 sieht eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes bis 2018 vor. Das Land ist dafür verantwortlich, die zusätzlichen Bundesmittel einzusetzen, um die Kommunen zu entlasten. Ob die Kostenbeteiligung des Bundes ausreichend ist, muss beobachtet und falls nötig erhöht werden. Darüber hinaus sollte es eine dauerhafte Kostenaufteilung zwischen den staatlichen Ebenen geben. Denn es um vermieden werden, dass Kostensteigerungen zu Finanzierungskonflikten führen, denn dann gäbe es wohl erneut Negativschlagzeilen über die „Flüchtlingsaufnahme“.

6. Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe

Ohne das massenhafte ehrenamtliche Engagement für Flüchtlinge („Willkommenskultur“), unter anderem auch durch Mitglieder des SoVD NRW, wären die Herausforderungen der hohen Zuwanderung 2015/2016 nicht zu bewältigen gewesen. Teils mussten ehrenamtliche Kräfte selbst elementare Versorgungsaufgaben übernehmen, etwa bei Kinderkleidung und der Versorgung mit Getränken. Auch Ende 2016 ist das ehrenamtliche Engagement faktisch noch eine unverzichtbare Säule der Versorgung und Integration. Dass das „Wir schaffen das“ der Bundeskanzlerin bislang eingelöst werden konnte, ist der Fähigkeit und der Bereitschaft unserer Zivilgesellschaft zu verdanken, Empathie und Solidarität zu zeigen. Damit wurden zugleich wirksame Gegenkräfte gegen Rassismus, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus gestärkt – ein Gewinn für die Demokratie. Deshalb verdienen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe und anti-rassistische Initiativen stärkere öffentliche Unterstützung, Förderung und Verstetigung, nicht zuletzt mittels hauptamtlicher Kräfte.

Andererseits war die Notlage, die das massenhafte ehrenamtliche Engagement herausforderte, vor allem Folge von Politikversagen. Die anwachsenden Fluchtbewegungen waren absehbar und dennoch wurde auf Vorkehrungen verzichtet. Noch nach dem Flüchtlingsdrama vor der Insel Lampedusa 2013 lehnte die Bundesregierung einen Vorstoß für eine gerechtere Flüchtlingspolitik in der EU ab und setzte auf Deutschlands „Insellage“. Auch Länder und Kommunen hielten keine Infrastrukturen für Aufnahme und Integration vor, die bei wachsendem Bedarf rasch ausgebaut werden könnten. Notgedrungen wurde ehrenamtliches Engagement so zum Ausfallbürgen für staatliche Aufgaben.

Im Zuge des Abbaus des Sozialstaates sind Tendenzen zur „Verehrenamtlichung“ öffentlicher Aufgaben seit Jahren zu beobachten. Der SoVD NRW hat immer wieder darauf hingewiesen, dass ehrenamtliches Engagement den Sozialstaat ergänzen kann und muss, aber nicht als Ausgleich für unzureichende Leistungssysteme und professionelle Dienste missbraucht werden darf. Dies gilt auch für die Flüchtlingspolitik. Bund, Land und Gemeinden müssen

verstärkt professionelle Strukturen der Hilfe für Geflüchtete entwickeln und bereit halten, um Herausforderungen flexibel auffangen zu können.

Der Landesvorstand

02. Dezember 2016